

*Beschwerde der Oberösterreichischen Regierung in Innsbruck über die Ausweisung und Bedrohung des Landrichters von Rankweil namens Peter Mathias durch die Vaduz Beamten, als dieser sich dienstlich in Triesen aufhielt und Gegendarstellung der Vaduzer Beamten. Ausf. Innsbruck, 1730 Januar 18, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Unser freundlich dienst zuvor. Uns hat der frey kayserliche landtrichter zu Ranckhweill<sup>1</sup> licentiat Peter Mathias zu unserer nicht geringen befremdung umbständlich zu vernemmen gegeben, was gestalten, da er kürzlich von landtgerichts wegen zu Trüessen<sup>2</sup> der herrschafft Vaduz<sup>3</sup> in einer ad instantiam des Georg Schwarzen, bürgern zu Veldtkürch<sup>4</sup>, wider Fidelli Griss, und consorten puncto debiti abgehaltenen execution begriffen ware, ihr, der verwalter Pauer<sup>5</sup>, und ihr, der landtschreiber Mayr<sup>6</sup>, zu ihme, landtrichter, in das wüthshaus getrungen mit der anfrag, was er sich unterstündte, eines reichsfürsten territorium zu betretten, nebst anderen ausgegossenen schmachreden und betrohungen mehr, und nachdeme er sich auf die landtgerichtliche rechte beworffen und [2] vermelt. Ihr werdet ja ihro kayserliche mayestät etc. etc. die von sovill sæculis hero habende landtgerichtliche jurisdiction und gerechtsambe nit bekrenckhen können, massen dise causa daselbst bey dem landtgericht nit nur anhängig gewest, sondern auch alda judiciert worden, und auch exequiert werden mieste, ihr zwey, der Paur und Mayr, noch weithers in dise worthe ausgebrochen wärt. Ihr erkennete ihro kayserliche mayestät etc. etc. nur als hörzog von Österreich und thettet dem landtgericht keine jurisdiction eingestehen, auch was massen endtlichen mit eurer seits zuegezochenen und schon in bereithschafft hababten mannschafft es auf thätlichkeiten sowohl auf ihme, landtrichter, und andern angekommen, ia diser sogar in arrest genommen werden wollen, dem landtgerichtspotten aber betrohet worden, auf weiteres betretten mit landtgerichtlichen [3] processen denselben gefänckhlichen zu seyen.

Wür zweiflen ganz nicht, es werden euch die a multis sæculis her habende und fortan exercierte landtgerichtliche jurisdiction und gerechtsambe zuvor schon bekandt seyn, mithin dan dises, euer freventliches ac nullo jure justificierliches unternemmen, auch ybermessige violation der landtgerichtlichen jurium desto straffbahrer ist, uns auch an müttlen uns gelegenheit ganz nicht ermanglen thette, desshalben gebihrende satisfaction zunemmen, wollen gleichwohlen noch vorhero von euch innerhalb negster vier wochen ab insinuatione hujus zu vernemmen gewerthigen, was ihr zu eurer entschuldigung und verantwortung dargegen standthafft es einzuwenden haben mechtet? Interim ab euch erynnern, firdershin von allen dergleichen unanständigen und nimmermehr justificierlichen gewalthaten und jurisdictions-bekränckhungen euch [4] zuenthalten, solte aber inner obiger 4 wochen zeitsfrist eure verantwortung uns nicht einlauffen. Alsdan werden wür gedacht euer muethwilliges beginnen pro confessato ansehen und darwider die gebihr zuverfiegen wissen. Daran beschiehet unser will und mainung. Datum Yhnsprugg<sup>7</sup>, den 18. Jener 1730.

Der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät etc. etc præäsident, canzler, regenten und rätthe der Oberösterreichischen Lande.

[...]

[5] [Dorsalvermerk]

Præsentatum, den 4. Februarii 1730

---

<sup>1</sup> Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

<sup>2</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Vaduz, ehem. Grafschaft, heute Gem. (FL).

<sup>4</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

<sup>6</sup> Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>7</sup> Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

[*Adresse*]

Unnsern gueten freunden N. N. dennen fürstlich von liechtenstainischen beambten der herrschafft Vaduz.<sup>a</sup>

[*Beilage 1*]

[6] Copia oberösterreichisches regiminal rescripti de dato Innsprugg, den 18. Januarii 1730, an das Oberamt<sup>8</sup> Hohenliechtenstein abgangen.

Unser freundlicher dienst zuvor. Uns hat der frey kayserlicher landtrichter zu Rankhweil licentiat Peter Mathies zu unserer nicht geringen befremdung umbständtlich zu vernehmen gegeben, was gestalten, da er kürzlich von landtgerichts wegen zu Trisen, der herrschafft Vaduz, in einer ad instantiam des Georg Schwarzen, bürgern zu Veldtkirch, wider Fideli Kriß und consorten puncto debiti abgehaltenen execution begriffen wahre, ihr, der verwalthen, Bauer und ihr, der landtschreiber Mayer, zu ihme, landtrichter in das wüthshauß getrungen, mit der anfrag, was er sich unterstunde, eines reichsfürsten territorium zu betretten, nebst andern aus gegossenen schmachreden und betrohung mehr, und nachdeme er sich auf die landgerichtliche rechte beworffen und vermelt, ihr werdet ja ihro kayserlichen mayestät die von so vielen sæculis hero habende landtgerichtliche jurisdiction und gerechtsambe nit bekränckhen können, massen dise causa daselbst bey dem landtgericht nit nur anhängig gewest, sondern auch alda judicirt worden, und auch exequirt werden müsste, ihr zwy, der Bauer und Mayer, noch weithers in dise worthe ausgebrochen wehret, ihr erkannten ihro kayserliche [7] mayestät etc. etc. nur als herzog von Össterreich und thettet dem landtgericht keine jurisdiction eingestehen, auch waß massen entlichen mti euer seiths zugezogenen und schon in bereithschafft gehabtten mannschafft es auf thätligkeiten sowohl auf ihne, landtrichter und andern angekommenen, ja diser sogar in arrest genohmen werden wollen. Dem landtrichterbothen aber betrohet worden, auf weithers betretten mit landtgerichtlichen processen denselben gefänkhlichen zu sezen. Wür zweiffeln ganz nicht, es werde euch die a multis sæculis her habende und fortan exercirte landtgerichtliche jurisdiction und gerechtsambe zuvor schon bekandt seyn, mithin dan dises euer freventliches an nullo jure justificierliches unternehmen, auch übermässige violation der landtgerichtlichen jurium desto straffbahrer ist, uns auch an mittlen und gelegenheit ganz nicht ermanglen thette, desthalben gebührende satisfaction zunehmen, wollen gleichwohlen noch vorhero von euch innerhalb nächster vier wochen ab insinuatione hujus zu vernehmen gewärthigen, was ihr zu euer entschuldigung und vernetwortung dargegen standthafftes [8] einzuwenden haben möchtet? Interim aber euch erinnern, fürdershin von allen dergleichen unanständigen und immermehr justificierlichen gewaltthaten und jurisdictions bekränkungen euch zu enthalten, solte aber inner obiger vier wochigen zeitsfrist euer verantwortung uns nicht einlauffen, alsdan werden wür gedacht euer muthwilliges beginnen pro confessato ansehen und darwider die gebühr zu verfügen wissen. Daran beschihet unser will und mainung.

[*Beilage 2*]

[9] Copia. Was an eine hochlöbliche Oberösterreichische Regierung zu Innsprugg auf beykommend eingelangtes rescript unterm 9. Februarii 1730 antworthlichen abgegeben worden. Waß euer excellenz hoch und wohlgebohrn auch hoch edl gebohren und hochgeehrtiste herrn an hießiges hochfürstliches Oberamt wegen des vorderösterreichischen ranckhweillischen landtgerichts unterm 18. Januarii 1730 zu erlassen beliebet, solches haben wür mit aller veneration erbrochen. Darauß aber so vil abnehmen können, daß herr landtrichter Peter Mathies seinen eingeschickhten bericht maisten theils mit lauther unwahrheiten angefüllet, und das contrarium,

---

<sup>8</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLF 2, S. 661–662.

auch wie ohnverantwortlich gedachtes landtgericht wider alle recht und billigkeit, ja wider den gesunden vernunft und deren eigene verordnungen selbst gegen unßres gnädigsten herrn unterthanen verfare, nit allein durch ohnpartheyische kundtschafften, sonderen mit ihren selbstigen schrufftlichen befelchen, ladungen und verkündungen etc. an seiner höchsten behörde zu genügen kan erwißen werden. Dahero und weilen wür alß verpflichtete bemabte seiner hochfürstlichen durchleucht alß eines reichsstandtes hohe jurisdictionalia in dergleichen fählen zu besorgen, einfolgentlich dieselbe qua landtsherrn seiner römisch kayserlichen mayestät etc. etc. aber alß des reichshöchstes oberhaupt erkennen, alß werden euer excellenz hoch und wohl gebohren, hoch edl gebohren [10] auch hochgeehrtiste herren von selbst gnädig erachten, daß die eingebrachte klag an seiner hochfürstlichen durchlaucht qua dominum territorialem A iudicem 1. instantiæ alß einen ohnmittelbahren fürstlichen reichsstandt erstlichen gelangen und wür hierüber deroselben gnädigste entschliessung gewärthigen müessen, so euer excellenz, hoch und wohl gebohren, hoch edl gebohren und hochgeehrtisten herren wür hiemit zur gehorsamsten antworth geben und mit all geziemmenden respect verbeleben wollen.

[11] *[Dorsalvermerk]*

Vom verwalter und landschreiber zu Liechtenstein, de dato 9. et præsentato 25. Februarii 1730. Relation in was terminis die hochlöbliche Oberösterreichische Regierung zu Innsprug über des Peter Mathies kayserlichen landtrichters zu Ranckweill sinister denunciation landtgerichts anliegen betreffend an sie geschrieben umb belehrung mit 2 beylagen.

---

<sup>a</sup> *Über der Adresse sind fünf Siegel unter Papiertekatur aufgedrückt.*